

RS OGH 2012/3/29 9Ob67/11k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2012

Norm

ForstG §176

1. ForstG § 176 heute
2. ForstG § 176 gültig ab 01.01.1976

Rechtssatz

§ 176 ForstG weicht - ähnlich wie § 1319a ABGB - von den allgemeinen Haftungsgrundsätzen insoweit ab, als einerseits die Haftung für fremdes Verschulden erweitert wird (Leutehaftung) und andererseits die Haftung auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenszufügung eingeschränkt wird. Eine Solidarhaftung der Leute des Waldeigentümers oder der sonstigen an der Waldwirtschaft beteiligten Personen untereinander für den Fall, dass nur einige der Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, ist der Bestimmung des § 176 Abs 3 ForstG nicht zu entnehmen. Paragraph 176, ForstG weicht - ähnlich wie Paragraph 1319 a, ABGB - von den allgemeinen Haftungsgrundsätzen insoweit ab, als einerseits die Haftung für fremdes Verschulden erweitert wird (Leutehaftung) und andererseits die Haftung auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenszufügung eingeschränkt wird. Eine Solidarhaftung der Leute des Waldeigentümers oder der sonstigen an der Waldwirtschaft beteiligten Personen untereinander für den Fall, dass nur einige der Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, ist der Bestimmung des Paragraph 176, Absatz 3, ForstG nicht zu entnehmen.

Entscheidungstexte

- RS0127753">9 Ob 67/11k
Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 Ob 67/11k
Veröff: SZ 2012/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127753

Im RIS seit

06.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at